

ADAJUR-Dok.Nr. 95979
LG KÖLN, Urteil vom 2.03.2010, Az.: 18 O 558/08

Schmerzensgeld i.H.v. 40.000,-- Euro bei verschobenem Hüftknochenbruch, Einsatz einer Prothese und Erwerbsminderung von 20%

Ein Schmerzensgeld i.H.v. 40.000,-- Euro ist bei einem verschobenen Hüftknochenbruch, dem Einsatz einer Hüftprothese und der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% angemessen. (Aus den Gründen: ...Der Kläger hat bei dem Unfall neben kleineren Verletzungen - Platzwunden, Prellungen - einen verschobenen Hüftknochen erlitten, der die Implantation einer Hüftprothese erforderlich machte. Der Kl. musste zwei Wochen im Krankenhaus stationär behandelt werden, wobei der postoperative Verlauf komplikationslos und die Wundheilung primär war. Im Anschluss verbrachte der Kl. einen Monat in einer Reha-Klinik. Der Kl. erreichte nach Abschluss einer beruflichen Wiedereingliederung die volle Arbeitsfähigkeit, jedoch bei einer dauerhaften unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20%, wieder. Auch die psychischen Belastungen des Kl. sind bei einem Schmerzensgeldbetrag von 40.000,-- Euro angemessen berücksichtigt...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 3. Januar 2012

ADAJUR-Dok.Nr. 95993
OLG BRANDENBURG, Urteil vom 4.11.2010, Az.: 12 U 35/10

Ermittlung der Höhe des Schmerzensgeldes bei Schädelhirntrauma mit Dauerschäden - Ermittlung des Verdienstaufschadens

1. Kommt es bei einem Verkehrsunfall, bei welchem den Geschädigten kein Mitverschulden trifft, zu schweren Verletzungen in Form eines Schädelhirntraumas dritten Grades mit verbleibenden schweren neuropsychologischen Störungen sowie Gesichtsfrakturen, die einen 2 1/2-jährigen stationären Behandlungsaufenthalt nötig werden lassen, wobei der Geschädigte dauerhaft mit erheblichen Einschränkungen zu leben hat, die eine normale Arbeitstätigkeit ohne Betreuung unmöglich machen, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 115.000,-- Euro angemessen. 2. Weiterhin steht dem Geschädigten ein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund Verdienstaufschadens auf der Grundlage eines fiktiven Bruttoeinkommens zu. Dabei ist zu beachten, dass gerade bei jungen Menschen ein Bruttoeinkommen über dem Regelleistungssatz in Frage kommen kann. 3. Die Ermittlung der Höhe des Verdienstaufschadens kann im Rahmen einer freien Beweiswürdigung erfolgen.

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 3. Januar 2012

